

Pa. 7. 2.



Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König

in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rügenburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Secklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Marquis zu der Lehre und Blissingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Urelay und Breda, &c. &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem das Sterben unter dem Horn-Viehe sich leider überall so wohl in denen benachbarten als Unseren eigenen Königlichen Landen immer mehr und mehr ausbreitet, und theils Orten gar überhand nimmt, daß Wir dannenhero aus Landes-Väterlicher Vorsorge und um den Ruin des Landes und Unserer getreuen Unterthanen zu verhüten, und solchem Ubel, so viel mdglich, vorzubeugen, über die bereits solcherhalb unter denen Datis vom 7. Decembr. 1711, und 14. Februarii 1714 emanirte und neulich unterm Dato des 25. August. a. c. renovirte Edicte annoch folgendes zu verordnen, nöthig und gut gefunden.

Sehen demnach, ordnen, wollen und befehlen hiermit allergnädigst und zugleich ernstlich:

I. Wann Horn-Viehe aus fremden und benachbarten Landen in Unsere Königliche Lande gebracht wird; so soll solches auf die in Unsern vorigen Edictis verordnete beschworne Attestate, und allenfalls gehaltene Quarantaine zwar auf Unseren Gränken angenommen, daselbst aber von Unseren Königlichen Bedienten gezeichnet und auf das rechte Horn

Horn **W** gebrandt, auch an welchem Orte und von wem solches geschehen, dabey eyndlich attestiret werden; imgleichen auch, wann Horn-Viehe in Unseren eigenen Landen von einem Orte zum andern, es sey zum Verkauf oder sonst, geführet wird; soll zuorderst an demjenigen Orte, allwo es herkömmt, solches Zeichen auf das rechtere Horn gebrandt, und wann solches, auch wo, und von wem es geschehen, dabey mit einem beschwornen Attestat bekräftiget seyn wird; so soll das Viehe alsdann in Unseren Landen weiter durchgelassen und passiret werden, an denen Orten aber, allwo es passiret, müssen die Attestata erneuert und gleichfalls eyndlich versichert werden, daß dafelbst so wenig als in der Nähe keine Seuche unter dem Horn-Viehe verspüret worden.

II. Soll jeden Orts Obrigkeit, Magisträte und Beampte dergleichen Eisen mit dem Zeichen **W** so viel deren nöthig, aus denen Gerichts-Sportulen verfertigen und solche an denen Orten, allwo sie die Jurisdiction haben, unter Unsere Soll- oder andere und expresse hierauf zu beeydigende Bediente vertheilen lassen.

III. An denen Orten, allwo das Viehe-Sterben würcklich grassiret, soll alsofort die Anstalt gemachet werden, daß das gesunde von dem francken Viehe, so wohl in denen Ställen als auf der Weyde, durch Abzeunen, oder zu machende Gräben gänzlich separiret, mit einem eigenen Hirten versehen, derjenige Hirte, oder wer sonst franck Viehe gewartet hat, auch zu keinem gesunden Viehe gelassen werden, bis er zuorderst sich und seine Kleider wohl gewaschen, gereiniget, und diese erstlich bey dem Feuer, und hernach in freyer Luft wohl durch- und ausgewitert haben wird, gestalt die Erfahrung gelehret, daß dergleichen Leute, so franck Viehe gewartet gehabt, die Seuche mit sich geschleppet, und dem gesunden Viehe zugebracht haben.

IV. Soll, wann sich an einem Orte oder in der Nähe Viehe-Sterben außert, denen benachbarten Orten sofort solches kund gemachet werden, damit sie um desto mehr auf ihrer Huth seyn, die zu dem inficirten Ort führende Paßlagen besetzen, und solcher-

solchergestalt den Ort sperren mögen, auch kein Mensch, welcher mit krankem Viehe umgangen, noch einiges Viehe selbst herauskommen könne, wie Wir dann benöthigten Falls, wann es erfordert wird, auch einige Troupen darzu hergeben lassen wollen, und Krafft dieses Unseren sämtlichen commandirenden Officirern allergnädigst anbefehlen auf beschehende Requisition von der Obrigkeit eines jeden Orts, so viel Mannschafft als nöthig, um die Avenues der inficirten Orte zu besetzen, dazzu zu commendiren, und was nöthig, sorgfältig zu veranstalten.

V. Wollen Wir nach jedesmahliger Beschaffenheit der Umstände, und bey zunehmender Vieh-Seuche, absonderlich verordnen, wie es sodann mit dem Horn-Vieh zu halten, und in welcher masse es auf denen Vieh- und Grahm-Märkten zu bringen oder nicht zu bringen.

VI. Dann soll es mit dem Horn-Viehe, welches geschlachtet wird, folgender gestalt gehalten werden. Die Fleischere oder wer sonst Horn-Viehe schlachten lassen will, sollen sich bey denen Verordneten, welche jeden Orts Obrigkeit hierzu expres zu bestellen hat, so fort melden, die Verordnete darauf das Stück Viehe besehen, und ob, auch an welchem Orte und von wem es am Horn gebrandt worden, wohl examiniren, und so dann das linckere Horn mit ihren eigenen Zeichen brennen, darauf soll es drey ganzer Tage, ehe es zu schlachten, stehen bleiben, nach Ablauf dreyer Tage aber, mag es, wann keine Krankheit daran gespühret wird, geschlachtet werden, die Haut muß aber so lange am Rücken sitzen bleiben, bis die Verordnete es abermahls gesehen, und die Zeichen an beyden Hörnern wie auch die Haut an der Farbe erkannt, inwendig im Leibe auch nichts ungesundes befunden haben werden; Und ist Unsere allergnädigste Willens-Meinung und ernster nachdrücklicher Befehl, daß à die publicationis dieses alles genau observiret, diejenige, so hierwider direct oder indirecte handeln oder darunter zu conniviren sich erköhnen mögten, ohne einige zu erwarten habende Gnade auf ewig in die Karre gestellet, oder, wann dazu keine Gelegenheit, mit einem Brandmahl und scharffen Staupen-Schlägen des Landes ewig verwiesen, dem Befinden nach auch gar am Leben bestraffet werden sollen. Wornach Unsere sämtliche so wohl Militair-als Civil-Bediente, Regierungen, Magisträte und andere Gerichts-Obrig-

Obrigkeiten, Beamte, Zoll-Bediente und sonstn Männlich sich zu achten und vor Schaden und schwerer Straffe zu hüten haben.

Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; So haben Wir dieses von Uns eigenhändig unterschriebene und besiegelte Patent zum Druck zu befördern, von denen Sazeln abzulesen und überall im Lande zu affigiren befohlen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Geben Berlin, den 20. Oktobr. 1716.

Sr. Wilhelm.



J. M. J. Blaspil.

Kg 2908

40

(II.)



56

M



Seiner Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden König

in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wendisch in Schlesien, zu Crossen Herzog, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Pommern, Neuburg und Moers, Graf zu Hohenlohe, Ravensberg, Hohenstein, Seckow, Bühren und Lehrdam, Marquisen, Herr zu Ravensstein, der Lande Brandenburg, Bütow, Arlay und Bredow fügen hiermit zu wissen: Nachdem vornehmlich Viehe sich leider überall so wohl in Unseren eigenen Königlichen Landen verbreitet, und theils Orden gar überzähmenhero aus Landes-Väterlicher Fürsorge in des Landes und Unserer getreuen Landen und solchem Ubel, so viel möglich, zu verhindern, bereits solcherhalb unter denen Datis vom 14. Februarii 1714 emanirte und am 25. August. a. c. renovirte Edicte erlassen worden, nöthig und gut gefunden.

Wir haben also beschlossen, wollen und befehlen hiermit ernstlich:

1. Daß keine Viehe aus fremden und benachbarten Landen gebracht wird; so soll solches in Unseren Edictis verordnete beschworene Quarantaine gehalten werden, als gehalten worden, daselbst aber von Unseren gezeichnet und auf das rechte Horn

